



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 330-332)**

Titel **Abänderung der interkantonalen Vereinbarung *)
über die Untersuchung und Begutachtung von
Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten usw.
vom 23. Januar 1900.**

Ordnungsnummer

Datum 23.03.1934

[S. 330] Ziffer 1. Die Interkantonale Kontrollstelle hat ihren Sitz in Bern; sie umfaßt folgende Abteilungen: Abteilung für analytische Untersuchungen, das Sekretariat und die Begutachtungsstelle, deren Aufgaben in einem Regulativ näher umschrieben werden.

- a) Die analytischen Untersuchungen werden durch das Untersuchungslaboratorium des Schweizerischen Apothekervereins (APA) gemäß speziellem Vertrag zwischen der Sanitätsdirektion des Kantons Bern als Vorort der Vereinbarungskantone einerseits und der APA andererseits durchgeführt. Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung der Vereinbarungskonferenz.
- b) Das Sekretariat wird durch die Sanitätsdirektion des Kantons Bern als Vorort der Vereinbarungskantone bestellt.
- c) Die Begutachtungsstelle besteht aus zwei bis drei Fachmännern (Hochschullehrer der medizinischen, veterinärmedizinischen oder naturwissenschaftlichen Abteilung, Phar-

*) Die Vereinbarung umfaßt sämtliche Kantone, mit Ausnahme von Appenzell I.-Rh., Freiburg und Tessin.

// [S. 331]

makolog, Arzt, Apotheker oder Chemiker), welche von der Sanitätsdirektion des Kantons Bern bezeichnet werden.

Ziffer 2. Die Interkantonale Kontrollstelle (IKS) hat die ihr zur Begutachtung übermittelten Heilmittel (Arzneimittel, Arzneimittel ohne Spezialitätencharakter, pharmazeutische Spezialitäten [Geheimmittel], Apparate und Vorrichtungen, die für den menschlichen oder tierischen Organismus zur Verhütung, Beseitigung oder Linderung krankhafter, störender oder unerwünschter Erscheinungen bestimmt sind oder hiefür angepriesen werden) auf Gesundheitsschädlichkeit, zweckdienliche Zusammensetzung, schwindelhaften Charakter von Annoncen, Etiketten und Prospekten, sowie auf das Verhältnis des Verkaufspreises zum Wert zu untersuchen und zu begutachten.

Befund und Gutachten sind sämtlichen beteiligten kantonalen Sanitätsbehörden, sowie dem Eidgenössischen Gesundheitsamt und allenfalls weiteren durch die Vereinbarungskonferenz zu bestimmenden Stellen mitzuteilen.

Ziffer 3. Die Verwertung der Gutachten ist Sache der kantonalen Sanitätsbehörden.



Ziffer 4. Die Kosten der IKS werden durch die von der Vereinbarungskonferenz in einem Regulativ festzusetzenden Begutachtungsgebühren bestritten.

Ziffer 5. Die IKS erstattet durch die Sanitätsdirektion des Kantons Bern den beteiligten Kantonen alljährlich im Monat Februar Rechnung und Bericht über das abgelaufene Jahr.

Bei Abnahme der Jahresrechnung und Behandlung des Voranschlages beschließt die Konferenz eventuell über die Deckung allfälliger Rechnungsrückschläge.

Ziffer 6. Die Abgeordneten der Vertragskantone versammeln sich alljährlich im Monat März zur Beratung über den Bericht und die Rechnung der Kontrollstelle und über allfällige weitere Angelegenheiten.

Die Einberufung der Konferenz geschieht durch die Sanitätsdirektion des Kantons Bern als Vorort der Vereinbarungskonferenz. Den Vorsitz der Vereinbarungskonferenz führt der Vorort. // [S. 332]

Ziffer 7. Die Konferenz der Abgeordneten erläßt ein Regulativ für die Ausführung dieser Vereinbarung.

Ziffer 8. Jede Kantonsregierung ist berechtigt, auf Ende eines Kalenderjahres nach vorausgegangener einjähriger Kündigungsfrist von der Vereinbarung zurückzutreten.

Ziffer 9. Diese Abänderung der Vereinbarung vom 23. Januar 1900 tritt nach Annahme durch die Vereinbarungskonferenz unter Vorbehalt der Ratifizierung durch die Mehrheit der Vereinbarungskantone auf 1. Juli 1934 in Kraft.

Zürich, den 23. März 1934.

Für die Vereinbarungskonferenz, der Vorort:

Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich:

Joh. Sigg.

Vorstehender Abänderung der Vereinbarung vom 23. Januar 1900 wird zugestimmt.

Zürich, den 9. Mai 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. K. Hafner:

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.09.2015]